

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 230.

Leipzig, Mittwoch den 2. October.

1872.

Nichtamtlicher Theil.

Zwei Fragen aus dem Preßgebiete.

Der §. 26. vom preußischen Preßgesetz lautet:

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Corporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern und, wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen als dem einer Woche erscheint, in die nächste der Entgegnung folgende Nummer und zwar in demjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, so weit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungs-Gebühren zu zahlen.

Mehrere in Bezug auf diesen Paragraphen mir vorgekommene Fälle haben mich zur Veröffentlichung nachstehender Punkte veranlaßt, deren genügende Beantwortung mir bis jetzt, trotz mehrfacher Umschau, nicht gelingen wollte. Es ist dies die in dem Paragraphen nicht erwähnte Frist, binnen welcher die Einsendung einer Entgegnung statthaben soll; im Gegentheil sagt Hr. Kaiser in seinem Commentar hierüber sub Nr. 3: „Die Einsendung einer derartigen berichtigenden Entgegnung ist an keine bestimmte Frist gebunden.“

Die striete Durchführung dieser Auslegung würde indeß dem Angegriffenen quasi ein Privilegium in infinitum einräumen, das doch wohl durch das Gesetz nicht beabsichtigt ist. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der zu Differenzen Veranlassung gebenden Meinungsverschiedenheiten könnte auch hier leicht eine solche gefunden oder gesucht werden; wemgleich eine solche Annahme unwahrscheinlich klingen mag, so gehört sie doch keineswegs zu den unmöglichen Fällen.

Ich will nur beispielsweise eins anführen: A. hat seine Zeitung an B. verkauft; kurz darauf verlangt C. mit Bezug auf einen vor längerer Zeit im Journale des A. erschienenen Angriff die Aufnahme eines (vielleicht in starken Ausdrücken sich bewegenden) Gegenartikels auf §. 26. (und bez. 44.) sich stützend. A. verweigert dieselbe indeß, sich sagend, daß das Interesse an der Sache durch den dazwischen liegenden Zeitraum erloschen sei, und er, als durchaus Unbetheiligter, nicht weiter in der Angelegenheit rühren wolle.

Es fragt sich nun, kann A. sich in solchem Falle mit Erfolg auf die inzwischen verstrichene Zeit berufen, oder muß er, selbst nach langer Zeit, die Aufnahme noch gestatten?

Vielleicht ist irgend einem Leser dieses selbst ein solcher Fall

Neununddreißigster Jahrgang.

in der Praxis vorgekommen oder ein Präcedenzfall dieser Art erinnerlich. —

Eine zweite, ebenfalls durch §. 26. geschaffene Frage ist die, ob der Herausgeber (oder Redacteur etc.) einer Zeitung berechtigt ist: bei Annahme eines Angriffes die hierauf als sicher zu erwartende Entgegnung sich gleich mitbezahlen zu lassen, um sich so einerseits für die event. Mehrarbeit zu decken, andererseits den Angreifer von der ganzen Sache abzuschrecken, resp. ob er die Deponirung des gleichen Betrages verlangen kann, und wie lange er solche rechtlichweise zurückhalten darf? (Vgl. obige Frage!)

Daß diese letztere Methode übrigens als sehr praktisches Abschreckungsmittel zu empfehlen ist, kann ich nur bestätigen; ob sie juristisch jedoch Stand hält, wage ich nicht zu behaupten. Meiner Ansicht nach kann dem Eigenthümer der Zeitung dieses Verlangen nach Deponirung einer gleichen Summe nicht streitig gemacht werden, indem er ja auch nicht zur Aufnahme eines Angriffes gezwungen werden kann; es würde eine solche vorherige Abmachung den Charakter eines geschäftlichen Contractes erhalten, der durch das Preßgesetz wohl schwerlich zu annulliren sein würde.

Immerhin sind obige zwei Fragen einer Erörterung werth, um die hiermit gebeten wird.

Elberfeld, im September 1872.

B. Schlundt, Expedient d. Elberf. Btg.

Auch eine Meinung über den Werth von Büchern.

Der berühmte Staatsrechtslehrer Zacharia in Heidelberg, der auch als guter Finanzier bekannt und in seinen Gewohnheiten und Bedürfnissen von spartanischer Einfachheit war, liebte es, seine Vorträge nicht nur mit drastischen Einfällen zu würzen, sondern auch gelegentlich einen praktischen Gedanken seinen Zuhörern mit auf den Lebensweg zu geben. So warnte er eines Tages vor der Büchersucht, dem Anschaffen vieler Bücher, die er als todes Capital ansah. Er sagte da: „Sie, meine Herren, werden künftig einmal, sei es als Beamter oder Anwalt, nicht einsam in irgend einem Dorfe ihre Tage verbringen, Sie werden in einer größeren oder kleineren Stadt leben. Da bietet Ihnen die Staats- oder Rathsbibliothek oder die eines befreundeten Sammlers das, was Sie gerade brauchen. Schaffen Sie sich aber juristische Werke — solche hatte er nämlich im Auge — eigenthümlich an, so sind diese nicht nur stets sehr theuer, sie werden auch — die Wissenschaft schreitet fort — in wenig Jahren veraltet, durch neue Auflagen verdrängt, und Sie, da die letzteren in der Regel eine Vermehrung und Verbesserung enthalten, genöthigt sein, Ihre Bibliothek fort und fort zu ergänzen. Thun Sie das nicht, dann wird dieselbe mehr und mehr an Werth verlieren. Beschränken Sie sich darum bei An-